

SCHIEBER: Stress für die Kühe vermeiden

Schieber soll maximal 20 cm hoch sein

Der Schieber ist seit vielen Jahren in vielen Ställen im Einsatz. Doch es gibt diverse Vorschriften, die ihn betreffen, damit die Kühe nicht gestresst werden. Wir geben eine Übersicht und diverse Tipps zur Gestaltung.

SUSANNE MEIER

Trotz dem Boom der Entmistungsroboter: In vielen bestehenden und neu geplanten Milchviehställen sorgen Entmistungsschieber für die Sauberkeit der Laufgänge. Das kann laut dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu Konflikten mit den Kühen kommen. Zwar gibt es in der Tierschutzgesetzgebung keine Vorschriften, die sich direkt auf Entmistungsschieber beziehen, jedoch gilt auch für diese, dass sie die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordern und die Tiergesundheit nicht beeinträchtigen dürfen. Das heisst, dass Einbau und Betrieb von Entmistungsschiebern so erfolgen müssen, dass Stress vermieden und die Verletzungsgefahr minimiert wird.

Schieber läuft häufiger

Der laufende Schieber stellt für Kühe ein Hindernis dar und kann Stress verursachen. Dies ist in Zukunft noch stärker zu berücksichtigen, weil im Hinblick auf die Klauengesundheit und die Reduktion von Ammoniakemissionen höhere Entmistungsfrequenzen gefordert werden. Dabei werden die Schieber häufig automatisiert und unüberwacht betrieben. Die Belastung durch den Schieber kann laut BLV tief gehalten werden, wenn man Schieber mit möglichst kleinen Abmessungen wählt. Von Vorteil ist eine Schieberhöhe von höchstens 20 cm. Weiter sollte man den Schieber nicht während der Hauptfressphase laufen lassen, das stört die Kühe. Dies zeigt sich in häufigeren, aber kürzeren Fressperioden und kann sogar zu einer Verschiebung der Fresszeit in die Nacht führen.

Der Stallgrundriss soll genügend Platz zum Ausweichen bieten. Quergänge, die einen Rundlauf ermöglichen, der Verzicht auf Sackgassen und der Zugang zu einem Laufhof erlauben es den Kühen, dem laufenden Schieber auszuweichen. Die Laufgeschwindigkeit des Schiebers soll 4m/min nicht



Der Schieber darf die Kühe nicht in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigen. (Bild: Susanne Meier)

GESETZGEBUNG

•**Art. 3 TSchV, Grundsätze:** Tiere sind so zu halten und mit ihnen ist so umzugehen, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

•**Art. 5 TSchV, Pflege:** Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss

Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

•**Art. 7 TSchV, Unterkünfte, Gehege, Böden:** Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist und die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird. *sum*

übersteigen. Die Trittsicherheit des Bodens muss gewährleistet sein. Damit wird vermieden, dass Kühe beim Ausweichen oder Übersteigen des Schiebers ausrutschen. Zusätzlich muss der Schieber auf die Bodenoberfläche abgestimmt sein, damit eine optimale Reinigungsqualität erreicht wird. Durch eine Schiebersteuerung mit Schrittschaltung erhalten die Tiere bei Abschränkungen und Wanddurchbrüchen mehr Zeit, um den Gefahrenbereich zu verlassen. Dazu wird der Schieber so programmiert, dass er mindestens 150 cm vor der Gefahrstelle anhält und dann in Schritten weiterfährt. Die Intervallpausen sollen mindestens 3 Sekunden betragen.

Bahnhof ausserhalb

Zur Position des Schieberbahnhofs betont das BLV, dass

ein hindernisfreier Laufbereich für einen möglichst ungestörten Kuhverkehr wichtig ist. Der Schieberbahnhof soll daher nicht im Laufbereich platziert sein, sondern, wenn möglich, ausserhalb.

Vorstehende scharfe Spitzen und Kanten, etwa an den Seitenflügeln oder am Mittelteil des Schiebers, sind zu vermeiden, da sie zu Verletzungen und zu Klauenschäden führen können. Das Gleiche gilt für Kanten an Schieberklappen, die durch Abrieb auf der Lauffläche scharf geworden sind. Gemäss der Tierschutzverordnung müssen solche Mängel unverzüglich behoben werden. Überflurelemente im Laufbereich wie Zugseile und -ketten, Führungsschienen von Hydraulikschiebern und ungeschützte Umlenkrollen sind zudem Stolperstellen und können Klauenschäden verur-

sachen. Sie sind möglichst zu vermeiden oder unzugänglich zu machen.

Schiene platzieren

Für perforierte Böden gilt grundsätzlich eine maximale Spaltenweite von 35 mm bei Kühen und 30 mm beim Jungvieh. Bei grösseren Spaltenweiten steigt die Gefahr von Klauenschäden. Für die Breite der Führungsschiene von Entmistungsschiebern gibt es keine explizite Vorschrift. Im Hinblick auf die Klauengesundheit gibt es gemäss BLV jedoch keinen Grund, bei solchen Schienen von diesen Abmessungen abzuweichen. Dies umso mehr, da sich die Schienen mitten im Laufbereich der Kühe befinden. Auch beim Einsatz von Gummiauflagen kann bei korrekter Abstimmung mit dem Führungselement des Schiebers die Spaltenweite eingehalten werden. Wichtig ist, dass die Führungsschiene so platziert wird, dass die Kühe beim Fressen nicht mit den hinteren Klauen draufstehen.

Abwurf- und Übergabestellen für die Gülle oder den Mist sind, wenn immer möglich, ausserhalb des Tierbereichs anzuordnen. Befinden sich diese im Tierbereich, ist zu prüfen, ob die Situation mit Abschränkungen entschärft werden kann. Abschränkungen sind auch bei Öffnungen mit automatischer Abdeckung nötig, um damit einhergehende Quetschstellen zu vermeiden.

Das BLV rät, beim Einsatz von Schieberanlagen in neuen Ställen und in Erweiterungsbauten den Einbau des Schiebers einschliesslich Abwurf und Übergabe frühzeitig zu planen.

Optimierung bei Umbau

In bestehenden Ställen und bei Umbauten sind die baulichen Voraussetzungen oft so, dass beim Einbau des Schiebers Kompromisse unumgänglich sind. Optimierungen sind aber möglich, und die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Beispiele von Optimierungen, die gut umsetzbar sind:

- Schieberbahnhof durch Abschränkung sichern. Voraussetzung ist genügend Platz. Durch die Abschränkung soll jedoch kein Engpass entstehen.
- Sofern eine Abschränkung nicht möglich ist, sollte ein genügend grosser Abstand (Platz für einen Kuhfuss) des Schieberkörpers zur Wand sichergestellt werden.
- Schieberbahnhof im Bereich von Fressplätzen: Betroffene Fressplätze verschliessen.
- Schieberbahnhof im Bereich von Liegeboxen: Betroffene Liegeboxen schliessen.
- Ältere Schieber mit scharfkantigen Bauteilen wie Schieberklappen oder Seitenflügel: gefährliche Bauteile ersetzen oder entschärfen.
- Umlenkrollen im Tierbereich abdecken.
- Schieberkörper mit Doppelstangen ersetzen.